

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1979	Nummer 68
---------------------	---	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001 223	24. 11. 1979	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	899
	13. 11. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1980	890
	14. 11. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger in Studiengängen an den wissenschaftlichen Fachhochschulen für das Sommersemester 1980	895
	15. 11. 1979	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1980	897

Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die von einem Verfahren der Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen
erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1980
Vom 13. November 1979

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

**Anlagen 1
und 2**

(1) Für die gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1979 (GV. NW. S. 424), von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Zahl der im Sommersemester 1980 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung festgesetzt. Soweit bei den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Studiengängen Zulassungszahlen nicht ausgewiesen oder Hochschulen nicht aufgeführt sind, werden zum Sommersemester 1980 keine Bewerber in das erste Fachsemester aufgenommen.

(2) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Antragsberechtigt sind in diesem Vergabeverfahren Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 2

(1) Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, festsetzen.

(2) Soweit die bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 vorgenommene Aufteilung der Studienplätze auf gleichnamige Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß nicht der Bewerberanfrage entspricht und in einem dieser Studiengänge die Nachrücklisten erschöpft sind, ändert die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Zahl der Studienplätze für diese Studiengänge unter Berücksichtigung der der Festsetzung zugrunde gelegten Curricularanteile entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 1979

Der Minister
 für Wissenschaft und Forschung
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Professor Dr. Reimut Jochimsen

Anlage 1

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 13. Nov. 1979 (GV. NW. S. 890)
für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß)
oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

<u>Abkürzungen:</u>	GH	= Gesamthochschule
	DSH	= Deutsche Sporthochschule
	TH	= Technische Hochschule
	Uni	= Universität

Anlage 2

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 13. Nov. 1979 (GV. NW. S. 890)
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

<u>Abkürzungen:</u>	GH	= Gesamthochschule
	PH	= Pädagogische Hochschule
	DSH	= Deutsche Sporthochschule
	TH	= Technische Hochschule
	Uni	= Universität

a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düsseldorf	Uni Köln 1)	Uni Münster	GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	GH Siegen
Architektur											
Biologie								9	13		
Biotechnik											
Chemie	24			16		22			10		
Deutsch		50	42	15	41	90	36	29	18	18	
Elektrotechnik											
Englisch	23	78	54	27	99	84	39	34	24	24	
Ernährungswissenschaft											
Französisch		33	46	25	52	114	22		20	15	
Geographie	27	39	22		36		10				
Geschichte		60	124	28	84	81	24	21	9	13	
Gestaltungstechnik								10			
Hauswirtschaftswissenschaft											
Kunst								10		9	
Maschinenbau											
Musik											
Pädagogik		35	15			17	5			8	
Rechtswissenschaft											
Sozialpädagogik		22									
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirt- schaftswissenschaft)		23	22		21	11		10		16	
Spezielle Wirtschaftslehre					11						
Sport	71	104			41	107			19		
Wirtschaftswissenschaft	27	32			26			19			

1) = Für Sport:

Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Deutschen Sporthochschule Köln oder umgekehrt

b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für
die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düsseldorf	Uni Köln 1)	Uni Münster	GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	GH Siegen
Biologie							13	13			11
Chemie			3						11		
Deutsch		6	6	3		15	24	29	11	10	
Englisch		14	12	7	19	16	32	31	18	22	
Französisch				3	9	28	26		12	21	
Geographie		10	7	9	10		19	30			10
Geschichte			8	10	5		14	24	31	13	12
Hauswirtschafts- wissenschaft							12		11		
Kunst							28	30			6
Musik							11	10			
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschafts- wissenschaft)			8						14		7
Sport		24	38		16	42		23	26	22	
Textilgestaltung								12			

1) = Für Sport:

Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der
Deutschen Sporthochschule Köln

c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	GH Siegen
Deutsch/ Lernbereich Sprache		20	28	7	13
Lernbereich Sachunterricht: Gesellschaftslehre		12	10		8
Lernbereich Gestaltung		5	10		5
Lernbereich Sachunterricht: Naturwissenschaft/Technik		8	10		6
Musik		4			
Sport			10	8	5

d) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	PH Rheinland (Abteilung Heilpädagogik in Köln)	PH Ruhr in Dortmund
Lehramt für Sonderpädagogik		221	77

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen
an Studienanfänger in Studiengängen
an den staatlichen Fachhochschulen
für das Sommersemester 1980**

Vom 14. November 1979

Auf Grund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Sommersemester 1980 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) angeordnet.

Anlage

§ 2

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze in diesem Vergabeverfahren nach den Vorschriften des § 29 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1979 (GV. NW. S. 424), von der Zentralstelle vergeben.

§ 3

In diesem Vergabeverfahren sind Bewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, für alle in der Anlage genannten Studiengänge antragsberechtigt; Bewerber, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzen, und Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sind in diesem Vergabeverfahren nur für Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und diesen entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen antragsberechtigt.

§ 4

(1) Für die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Anlage bezeichneten Studiengänge wird die Zahl der im Sommersemester 1980 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt. In den Studiengängen Fotoingenieurwesen, Innenarchitektur, Landespflege, Landbau, Maschinenbau/Fahrzeugtechnik, Übersetzen und Dolmetschen, Vermessungswesen, Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Informatik, Maschinenbau, Produktdesign, Versorgungstechnik, Visuelle Kommunikation, den integrierten Studiengängen Chemie, Maschinenbau und Elektrotechnik sowie in dem integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an den Gesamthochschulen Duisburg, Paderborn, Siegen und Wuppertal werden zum Sommersemester 1980 keine Bewerber in das erste Fachsemester aufgenommen.

(2) In dem integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft erhält jeder Bewerber, der diesen Studiengang im Hauptantrag genannt hat, einen Studienplatz.

(3) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Anlage: Zulassungszahlen gemäß § 4 der Verordnung vom 14. November 1979 (- GV. NW. 1979 S. 895)

Studiengang	FH Bielefeld AbtLg. Bielde- feld	FH Hagen AbtLg. Ha- gen	FH Köln AbtLg. Ha- gen	FH Münster AbtLg. Minster	GH Essen Siegen	GH Siegen AbtLg. Siegen
Sozialarbeit	58	52	120	55	46	49
Sozialpädagogik	58	52	102	94	43	50
Wirtschaftswissenschaft *					83	

FH = Fachhochschule

GH = Gesamthochschule

* = integrierter Studiengang

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren
erfaßten Studiengängen an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1980**

Vom 15. November 1979

Auf Grund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 1980 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

Anlage

§ 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule nach Maßgabe des § 30 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1979 (GV. NW. S. 424), vergeben. Sind für die Vergabe nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO vergeben.

(2) Antragsberechtigt sind Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 3

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1979

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 15. November 1979
 (GV. NW. S. 897) für Studiengänge

1. mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als
 erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Studiengang	Hochschule	TH Aachen	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Köln	Uni Münster	PH Ruhr Dortmund	GH Duisburg
Geographie			-			8			
Geologie	-	-	-		-	-			
Informatik	-		-	-					
Journalistik								-	
Kunstgeschichte	-	25	16		15	15			
Philosophie	-								
Publizistik		-				-			
Raumplanung					-				
Sozialwissenschaften								-	
Theaterwissenschaft						18			
Völkerkunde						12	-		

2. mit einem Lehramtsabschluß

- a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Technischen Hochschule Aachen

Philosophie	-
Religionslehre, Katholisch	-

- b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Technischen Hochschule Aachen

Religionslehre, Katholisch	-
----------------------------	---

- = keine Aufnahme von Bewerbern in das erste Fachsemester

1001

223

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über die
Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen
mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. November 1979

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren aufgrund des Antrages eines Drittels der Mitglieder des Landtages auf Feststellung der Nichtigkeit einzelner Vorschriften des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 650) hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen am 24. November 1979 zu seiner einstweiligen Anordnung vom 20. Oktober 1979 – VerfGH 2/79 – (vgl. GV. NW. S. 728) beschlossen:

Die einstweilige Anordnung vom 20. Oktober 1979 wird geändert. Die Aussetzung des Vollzuges der folgenden Bestimmungen des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 wird aufgehoben:

1. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3,
2. § 3 Absätze 1, 3 und 4; jedoch haben Versetzungentscheidungen und Vertragsabschlüsse zu unterbleiben,
3. § 4; jedoch haben Versetzungentscheidungen und Vertragsabschlüsse zu unterbleiben,
4. § 5 Absätze 2 bis 6,
5. § 6 Absätze 1, 2, 4 und 5,
6. § 7; jedoch haben Umsetzungs- und Haushaltentscheidungen zu unterbleiben,
7. § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2,
8. § 16,
9. § 17 Abs. 2,
10. § 18 Abs. 2 Satz 2.

Düsseldorf, den 30. November 1979

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1979 S. 899.

Einzelpreis dieser Nummer DM 2,60

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf